



Reglement betreffend die elektronische Abrechnung der Restfinanzierung von Pflegeleistungen der Pflegeheime und Spitexanbieter

vom 16. August 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 8d Abs. 1 lit. a Ziff. 2 Satz 2 und § 8d Abs. 2 lit. b Ziff. 2 Satz 2 der Verordnung vom 25. November 2008 über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt¹,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die elektronische Abrechnung der Restfinanzierung der Pflegeleistungen der Pflegeheime und Spitexanbieter.

² Die elektronische Abrechnung ist für alle Pflegeheime und Spitexanbieter, welche Pflegeleistungen erbringen, für die der Kanton Basel-Stadt Restfinanzierung entrichtet, obligatorisch.

³ Ausnahmen können gemäss § 6 gewährt werden.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit für die elektronische Abrechnung der Restfinanzierung liegt beim Bereich Gesundheitsversorgung des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

² Dieser prüft die Anspruchsberechtigung und veranlasst die Auszahlung der Restfinanzierung.

§ 3 Standard für die elektronische Abrechnung

¹ Die elektronische Abrechnung der Restfinanzierung erfolgt gestützt auf die Spezifikationen gemäss den Richtlinien des Forums Datenaustausch² und dem Konzept der Tarifstruktur für ambulante und stationäre Krankenpflege gemäss eKarus³. Der Bereich Gesundheitsversorgung kann bei Bedarf die Vorgaben des Forums Datenaustausch bzw. des Konzepts eKarus ergänzen.

² Die elektronische Übermittlung der Rechnungsdaten ist mit dem gültigen XML-Standard vorzunehmen.

§ 4 Ärztliche Verordnung von Spitex-Leistungen

¹ Spätestens zusammen mit der elektronischen Abrechnung gemäss § 3 ist die ärztlich angeordnete Spitex-Leistungsmenge in elektronisch lesbarer Form als CSV-Datei (trennzeichengetrennt) zu übermitteln.

² Nach Rücksprache mit dem Bereich Gesundheitsversorgung kann die Einreichung der Anordnung ausnahmsweise in Papierform erfolgen.

³ Der Bereich Gesundheitsversorgung kann die vom Arzt erstellte Verordnung einfordern.

⁴ Sobald eine Spezifikation für die Meldung der ärztlichen Verordnung von Spitex-Leistungen vom Forum Datenaustausch in Kraft gesetzt wird, ist die elektronische Übermittlung gemäss dieser vorzunehmen.

¹ [SG 834.410](#)

² <http://www.forum-datenaustausch.ch>

³ <http://www.ekarus.ch/concept/ekarus-pflege>

§ 5 Merkblätter

Einzelheiten zu den Modalitäten der elektronischen Abrechnung gemäss § 3 und § 4 regelt der Bereich Gesundheitsversorgung in separaten Merkblättern, welche integrierende Bestandteile dieses Reglements bilden.

§ 6 Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Abrechnung

¹ Leistungserbringende können auf Gesuch hin von der Pflicht zur elektronischen Abrechnung ausgenommen werden.

² Eine Entbindung von der elektronischen Abrechnung wird insbesondere gewährt, wenn ein Leistungserbringer ein geringeres Leistungsvolumen als 10'000 Franken pro Jahr (Restfinanzierung) abrechnet.

³ Für die Abrechnung sind alle gemäss dem Rechnungsmuster und dem Merkblatt für manuelle Abrechnung⁴ geforderten Belege sowie die ärztliche Verordnung einzureichen.

§ 7 Weitere Bestimmungen

¹ Der Bereich Gesundheitsversorgung kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen einfordern.

² Lehnt ein Krankenversicherer die Vergütung der erbrachten Pflegeleistungen ab, ist dies dem Bereich Gesundheitsversorgung umgehend zu melden. Die Abrechnung ist an die vom Krankenversicherer anerkannte Leistungsmenge anzupassen.

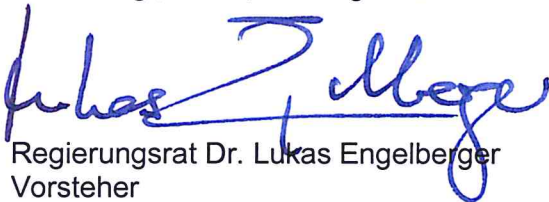
³ Teil- oder Akontozahlungen sind nicht möglich.

⁴ Das Zahlungsziel beträgt bei elektronischer Abrechnung 30 Tage und bei manueller Abrechnung 60 Tage.

§ 8 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es ist auf der Homepage des Bereichs Gesundheitsversorgung zu publizieren.

Genehmigt, Basel, 16. August 2017



Regierungsrat Dr. Lukas Engelberger
Vorsteher

⁴ <http://www.gesundheitsversorgung.bs.ch/gesundheitsfachpersonen/langzeitpflege/spitexanbieter/abrechnung-restfinanzierung.html>